

Geschäftsnummer  
7 E 2413/05.A

Verkündet am: 19.4.07

Wolff  
Urkundsbearbeiter/in der Ge-  
schäftsstelle

Fotokopie

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des [REDACTED],  
[REDACTED] Staatsangehöriger, [REDACTED] [REDACTED]
  2. [REDACTED],  
[REDACTED] Staatsangehöriger, [REDACTED] [REDACTED]
  3. [REDACTED],  
[REDACTED] Staatsangehöriger, [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED]

Kläger,

Proz -Bev: zu 1-3: 1. Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main zu 1-3:  
2. Rechtsanwälte Dünder Kellogiu und Kollegen,  
Goseriede 5, 30159 Hannover  
GZ: 00390-05,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-  
linge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 567, 60549 Frankfurt am Main,  
GZ: 5189690-163

Beklagte,

wegen Asylrecht

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 7. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Felsel

als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2007 für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 05.12.2005 wird aufgehoben.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.**

## TATBESTAND

Die am .1975, .1978 und .1994 geborenen Kläger sind türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie reisten am 03.01.1995 in das Bundesgebiet ein und stellten am 12.01.1995 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.04.1995 abgelehnt wurde. Auf den Folgeantrag der Kläger verpflichtete das Verwaltungsgericht Magdeburg ( Urteil vom 21.11.2001 – 6 A 507/00 MD) die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29.08.2000, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 24.01.2002 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Kläger als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorliegen.

Unter dem 27.10.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein. Mit Schreiben vom 16.11.2005

- 3 -

hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Asylerkennung und der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und zu der beabsichtigten Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach den §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, an.

Mit Bescheid vom 05.12.2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte vom 24.01.2002 sowie die mit gleichem Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Außerdem stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht vorliegen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Yeziden sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung nach Artikel 16 a Abs. 1 GG bzw. eine nicht staatliche regionale Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG inzwischen nicht mehr bejahen lasse. Bereits Mitte 2003 habe ein Yezidenführer gegenüber der Deutschen Botschaft in Ankara erklärt, dass seit geraumer Zeit keine Auseinandersetzungen zwischen Yeziden und muslimischer Bevölkerung stattgefunden hätten. Auch in den Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei gebe es seit zwei Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen gegenüber dieser Religionsgruppe mehr. Aus diesem Grund seien auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr erfüllt. Dieser Bescheid wurde am 13.12.2005 per Einschreiben zur Post gegeben.

Mit am 20.12.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie vor, dass entgegen der Auffassung der Beklagten die Anerkennungen als Asylberechtigte sowie die Feststellungen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, nicht zu widerrufen seien. Die Ausführungen in dem Bescheid, dass mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Yeziden seitens der muslimischen Bevölkerung eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung nicht mehr zu bejahen sei, sei nicht geeignet, den angefochtenen Bescheid zu tragen. Es sei allgemein bekannt, dass nahezu alle Yeziden in Folge Verfolgung ihr ange-

- 4 -

stammtes Siedlungsgebiet verlassen hätten und im Exil lebten. Wenn es aber kaum noch Yeziden im ursprünglichen Siedlungsgebiet der Yeziden gäbe, dann könne es auch keine Auseinandersetzung und Verfolgung mehr geben. Dass die Gefahr von wiederauflebenden Auseinandersetzungen gegeben sei, werde bereits aus dem Bescheid der Beklagten selbst ersichtlich. Auch werde im Bescheid selbst ausgeführt, dass im Einzelfall eine Individualverfolgung nicht ausgeschlossen sei. Die Basis, eine gesicherte Prognose für eine Verfolgungsfreiheit in der Zukunft stellen zu können, sei jedenfalls nicht gegeben. Aus einer aktuellen Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 04.07.2006 ergebe sich, dass die Angaben des Auswärtigen Amtes zur Verfolgungssituation der Yeziden in der Türkei nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  
05.12.2005 aufzuheben,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7  
vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, dass im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung in der Türkei eine flächendeckende Verfolgung der Yeziden nicht mehr angenommen werden könne. Die Kläger könnten problemlos in die Türkei, möglicherweise auch in den Raum: Viransehir zurückkehren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die die Kläger betreffende Behördenakte des Bundesamtes (3 Hefte) sowie 3 Hefte Ausländerakten des Landrates des Kreises Darmstadt-Dieburg Bezug genommen.

- 5 -

Diese sind ausweislich des Protokolls ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die in das Verfahren aufgrund der in der Generalakte des Gerichts befindlichen Verfügung vom 12.05.2005 (Türkei: Liste 1-18), der Verfügung vom 02.03.2007 (Türkei: Liste 1-18) und der Verfügung vom 16.04.2007 (Türkei: Liste 0 und 11) sowie im Termin ( Deutsches Orient-Institut an OVG Sachsen-Anhalt vom 14.06.2006) eingeführten Erkenntnisquellen.

## Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig und begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid der Beklagten vom 05.12.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so geändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK und ist auch ansonsten mit höherrangigem Recht zu vereinbaren. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vergl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – BVerwG 1 C. 21.04 –, BVerwGE 124, 276=InfAuslR 2006,244=NVwZ 2006,707= AuAS 2006,92).

Eine im Sinne der genannten Vorschrift und Rechtsprechung anhaltende und erhebliche Veränderung und Verbesserung der Verhältnisse für die Yeziden ist entgegen der Auffas-

- 6 -

sung der Beklagten hier nicht eingetreten. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht unter Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen. Daraus folgt, dass sich der im Urteil des Verwaltungsgericht Magdeburg vom 21.11.2001 zu Grunde gelegte Sachstand, der zur Verpflichtung der Beklagten auf Asylanerkennung führte, nicht grundlegend geändert hat.

Unter grundlegender Änderung ist nicht nur eine augenblickliche freundlichere Haltung der Bevölkerungsmehrheit und/oder staatlicher Stellen zu verstehen, sondern eine grundsätzliche Überwindung der bisherigen Konfliktsituation (vergl. VG Freiburg, Urteil vom 25.07.2005 – A 6 K 11023/05 –, AuAS 2007, 70). Zwar wird in der Rechtsprechung, worauf sich die Beklagte beruft, die Auffassung vertreten, dass von einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden nicht mehr ausgegangen werden könne ( OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. Vom 14.02.2006 – 15 A 2119/02.A; VG Osnabrück, Ur. Vom 12.12.2006 – 5 A 311/06; VG Hannover, Ur. 30.04.2003 – 1 A 389/02). Davon kann nach Auffassung des Gerichts im Falle der religiösen Minderheit der Yeziden in der Türkei nicht ausgegangen werden. Die Beklagte stützt ihre in dem Bescheid zum Ausdruck gekommene Auffassung zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung unter anderem auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.01.2007 an das Niedersächsische Obergericht. Darin stellt das Auswärtige Amt fest, dass die genaue Anzahl der in der Türkei noch lebenden Yeziden mit hinreichender Sicherheit nicht festgestellt werden kann, die Zahl der in der Türkei lebenden Yeziden im Jahr 2000 zwar auf 500 zurückgegangen und inzwischen aber wieder steigend sei. Selbst wenn aufgrund der Angaben des Auswärtigen Amtes von einer Zahl zwischen 1000 bis 2000 in der Türkei lebenden Yeziden auszugehen ist, stehen dem die nicht widerlegten Angaben des Yezidischen Forum e. V. in Oldenburg von 363 in der Türkei am 15.01.2005 lebenden Yeziden gegenüber (Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 05.02.2006 ). Im Blick auf eine Veränderung der Situation fällt es nach Auffassung des Gerichts letztlich nicht ins Gewicht, ob derzeit 2000, oder 500 und weniger Personen yezidischen Glaubens in der Türkei ansässig sind. Entscheidend ist vielmehr die grundlegende Haltung der muslimischen Bevölkerungsmehrheit, die auch in weniger häufigen Übergriffen gegenüber den dort lebenden Yeziden wegen ihres Glaubens zum Ausdruck kommt und denen nicht in dem Maße wie geboten, von offiziellen Stellen

- 7 -

entgegen gewirkt wird. Nach dem Bericht des Yezidischen Forum e. V. in Oldenburg vom 20. 03. 2007 (Anmerkungen zu der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 26.01.2007 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht Niedersachsen) räumt das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2007 Übergriffe auf Yeziden bei dem Versuch, Grundbesitzansprüche zu realisieren, ein. In der Stellungnahme des Yezidischen Forum e. V. wird nachvollziehbar dargelegt, dass offizielle Stellen (örtliche Behörden, Polizei) auf Nachfragen wohl nicht freimütig illegales Vorgehen einräumen. Dass es sich bei den Stellungnahmen des Yezidischen Forum e. V. durchaus um ernst zu nehmende Quellen handelt, entnimmt das Gericht der Auskunft des Deutschen Orient-Institutes Hamburg vom 14.06.2006 an das OVG Sachsen-Anhalt, welches die Informationen des Yezidischen Forum e. V. für seriös hält. Dazu wird ausgeführt, das Yezidische Forum e. V. habe dem Deutschen Orient-Institut häufig mit Informationen zur Seite gestanden, und zwar solchen, die man nur durch persönliche Gespräche erlangen könne, weil sie außerhalb und unterhalb der Berichtsschwelle journalistischer und/oder wissenschaftlich-publizistische Arbeit sind. Zwar vertreten diese Leute die Interessen ihrer Klientel. Das spreche aber nicht gegen die dort vorhandenen Kenntnisse und ihre Fundierung. Es spreche insbesondere nicht dagegen, dass das Yezidische Forum über ganz nah an der Sache liegende Informationen verfüge, ganz einfach weil die Leute, die von diesen Informationen betroffen seien oder überhaupt zu denen Information beschafft werden sollen, in dem dortigen Umkreis lebten. Das Deutsche Orient-Institut sei ziemlich sicher, dass die in Stellungnahme des Yezidischen Forum e. V. geschilderten Fälle sich verifizieren lassen. Die Darstellung sei auch nach der des Deutschen Orient-Instituts sehr weit reichenden Erfahrung mit nächstlichen Angelegenheiten, keineswegs unplausibel, es schein vielmehr geradezu typisch zu sein dass türkische Yeziden, nachdem sie lange Jahre ortsabwesend waren verdrängt wurden und ihr Vermögen und ihre soziale Rolle von anderen Gruppen und deren Angehörigen übernommen wurden, so dass die Rückkehrer sich gewissermaßen in der Situation des "Wiedereindringens" in längst "verteilte Rechte" befinden, auch wenn es sich dabei eigentlich ursprünglich um ihre eigenen Rechte handelt. Diese Ausführungen des Deutschen Orient-Instituts sieht das Gericht im Hinblick auf die Verwertung der Stellungnahmen des Yezidischen Forum e. V. als nachvollziehbar und überzeugend an.

- 8 -

Das Auswärtige Amt befasst sich in dem Lagebericht vom 11.01.2007 auch mit der Lage der nichtmuslimischen Minderheiten. Der Vertrag von Lausanne (1923) garantiert türkischen Staatsangehörigen, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, die gleichen gesellschaftlichen und politischen Rechte wie Muslimen. In der Praxis werden vom türkischen Staat darunter allerdings nur drei Religionsgemeinschaften verstanden, nämlich die griechische-orthodoxe und armenische-apostolische Kirche und die jüdische Gemeinschaft (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007). In diesem Zusammenhang werden selbst vom Auswärtigen Amt die Yeziden gerade nicht erwähnt. Zwar führt das Auswärtige Amt in dem Lagebericht vom 11.01.2007, den Auskünften vom 20.01.2006 an das OVG Sachsen-Anhalt sowie am 26.01.2007 an das OVG Lüneburg aus, dass die bis vor einigen Jahren noch vorkommenden nichtstaatlichen Übergriffe auf Yeziden soweit ersichtlich seit längerer Zeit eingestellt sind. Allerdings räumt auch das Auswärtige Amt ein, dass Status- und Besitzfragen weiterhin das ungelöste Problem für religiöse Minderheiten sind. Aus dem Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom November 2005 lässt sich ebenfalls entnehmen, dass die Situation von religiösen Minderheiten als problematisch angesehen wird, auch wenn die angestrebte EU-Mitgliedschaft derzeit ein gewisses Wohlverhalten mit sich bringt. Für eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Verhältnisse bedürfte es nach Auffassung des Gerichts dazu offizieller, programmatischer Schritte, mit denen der Wille des türkischen Staates, die Yeziden als Religionsgemeinschaft ernst zu nehmen zum Ausdruck gebracht und eine entsprechende Behandlung durch alle staatlichen Stellen unter Hervorhebung der Religionsfreiheit verbindlich gemacht würde (vergleiche auch VG Freiburg vom 25.07.2006, a. a. O.). Dies ist bisher nicht geschehen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Zahl der Übergriffe auf Yeziden nicht mehr in dem Maße stattfindet, wie in den neunziger Jahren beziehungsweise zum Zeitpunkt der Asylanerkennung der Kläger. Gleichwohl sind Yeziden, insbesondere wenn es sich um Rückkehrer handelt, der Gefahr von Übergriffen und Diskriminierungen ausgesetzt (Baris an OVG Sachsen-Anhalt vom 17.04.2006, AA an OVG Lüneburg vom 27.01.2007). Dies ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Zahl der in der Türkei lebenden Yeziden vergleichsweise verschwindend gering ist und bereits deshalb die Möglichkeit, Anlass zu Reibereien zu geben nicht mehr in dem Maße besteht. Eine *erhebliche* Veränderung zu den Verhältnissen, die

- 9 -

zum Zeitpunkt der Asylanerkennung gegeben waren, liegt nach Auffassung des Gerichts nach alledem nicht vor.

Liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor, kann hier dahin stehen, ob auch die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgelegen haben oder nicht (siehe dazu Pressemitteilung: BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 – 1 C 21.06, 1 C 34.06, 1 C 38.06).

Da die Klage Erfolg hat, ist der Widerrufsbescheid der Beklagten in vollem Umfange aufzuheben. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nicht mehr.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen, da sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

(28.10.)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum